

Satzung der rechtsfähigen Stiftung von Ingrid und Klaus Möhler

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Möhler Stiftung für Menschen in Not**“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in **Stuttgart**.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Hilfsaktionen und Projekte anderer, ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenen Mitteln sowie die Unterstützung von bedürftigen Einzelpersonen und Familien in Krankheits- und Notfällen mit Zuschüssen und Sachleistungen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen sozialen Einrichtungen (z.B. Sozialamt, Jugendamt, freien Wohlfahrtspflege etc.).
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3)** Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Ein (vorübergehender) Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter erhöht werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus dem Anfangsvermögen in Höhe von

300.000 €

(in Worten: dreihunderttausend €)

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) aus Zuwendungen und Spenden, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel müssen ausschließlich und grundsätzlich zeitnah unmittelbar für Verfolgung für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Ausnahmsweise können Erträge aus dem Stiftungsvermögen zum Ausgleich von Wertverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Für eventuelle Verwaltungskosten der Stiftung dürfen auf Beschluß des Vorstandes max. 8 bis 10 Prozent der Erträge aus der Vermögensverwaltung verwendet werden.
- (7) Auf Beschluß des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus fünf Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an.
- (2) Die Stifter stellen zu ihren Lebzeiten den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und bestellen auch die anderen Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Der Stiftungsvorstand besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus folgenden Personen:

Klaus Möhler (Stifter)

Ingrid Möhler (Stifter)

Ulrike Möhler (Tochter der Stifter)

Thomas Möhler (Sohn der Stifter)

Alexander König (kath. Pfarrer)

- (4) Der Vorstand wählt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Scheidet ein Stifter oder ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Von den Stiftern bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet, so dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,
- b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks,
- c) die Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichts, der jeweils vom Vorstand einstimmig beschlossen wird,
- d) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,
- e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zu Kenntnis zu bringen.

§ 9

Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich die Aufrechterhaltung des Stifterbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist und wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille der Stifter so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von ¾ aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 10

Stiftungsvermögen nach Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen nach Einholung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 der Satzung möglichst nahe kommen.

§ 11 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis 30. 06.) unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Über diese der Stiftungsbehörde jährlich vorzulegenden Unterlagen entscheidet der komplette Stiftungsvorstand einstimmig.

§ 12 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Stuttgart, den 25. September 2013

Unterschriften der Stifter

(Klaus Möhler)

(Ingrid Möhler)